

**Gesellschaftsvertrag**  
**der**  
**SkF Langenfeld**  
**Arbeit und Integration**  
**gemeinnützige GmbH**

## **Inhaltsverzeichnis**

Inhaltsverzeichnis .....	4
Präambel .....	5
§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft .....	5
§ 2 Gegenstand und gemeinnütziger Zweck der Gesellschaft.....	5
§ 3 Stammkapital und Gesellschafter.....	7
§ 4 Verfügung über Geschäftsanteile.....	8
§ 5 Organe der Gesellschaft .....	8
§ 6 Gesellschafterversammlung.....	8
§ 7 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung.....	10
§ 8 Geschäftsführung .....	11
§ 9 Auskunfts- und Berichtspflicht der Geschäftsführung .....	12
§ 10 Jahresabschluss .....	12
§ 11 Verschwiegenheitspflicht.....	12
§ 12 Haftung der Organmitglieder .....	13
§ 13 Bekanntmachungen .....	13
§ 14 Auflösung der Gesellschaft .....	13
§ 15 Mitgliedschaft im Deutschen Caritasverband / Kirchenrechtliche Aufsicht.....	14
§ 16 Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen.....	16

## **Präambel**

Der Sozialdienst katholischer Frauen e. V. Langenfeld gründet die SkF Langenfeld Arbeit und Integration gemeinnützige GmbH. Die Tätigkeit der Gesellschaft erfolgt aus dem Selbstverständnis und der Zielbestimmung der Caritas als einer Lebens- und Wesensäußerung der katholischen Kirche. Die Gesellschaft dient dem Zweck, dass Menschen, die aufgrund von Vermittlungshemmnissen von Arbeitslosigkeit betroffen oder bedroht sind, Hilfen zur Überwindung ihrer Arbeitslosigkeit erhalten.

## **§ 1**

### **Firma und Sitz der Gesellschaft**

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet

**SkF Langenfeld Arbeit und Integration gemeinnützige GmbH.**

(2) Der Sitz der Gesellschaft ist Langenfeld.

(3) Der Gesellschaftsvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Gegenstand und gemeinnütziger Zweck der Gesellschaft**

(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zwecke der Gesellschaft sind die Förderung der Hilfe für behinderte Menschen, der Jugend- und Altenhilfe und des Wohlfahrtswesens sowie die Förderung der Erziehung und Berufsbildung.

- (2) Der Gesellschaftszweck ergibt sich aus dem Selbstverständnis und der Zielsetzung der Caritas als einer Wesensäußerung der katholischen Kirche und besteht in der Förderung der Werke christlicher Nächstenliebe.

Gegenstand der Gesellschaft ist die Errichtung und Unterhaltung von Zweckbetrieben im Sinne der Abgabenordnung. Zweck der Gesellschaft ist die Beratung, Beschäftigung und Qualifizierung von benachteiligten und behinderten Menschen. Ziel ist die Eingliederung in das Berufsleben und die Vermeidung sowie die Überwindung der Abhängigkeit von öffentlichen und nichtöffentlichen Leistungen.

Der Gesellschaftszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschäftigung, Qualifizierung und Betreuung benachteiligter Menschen in Einrichtungen wie z. B.:

- ProDonna Secondhandladen
- ProDonna Schneiderwerkstatt
- ProDonna Wasch- und Bügelservice
- GlanzLeistung Haushaltsnahe Dienstleistungen

sowie weiteren zu gründenden Einrichtungen, die dem Unternehmenszweck dienen.

Der Zweck der Gesellschaft kann auch verwirklicht werden durch den Betrieb und die Unterhaltung von Integrationsunternehmen im Sinne von § 132 Abs. 1 SGB IX in Verbindung mit § 68 Nr. 3 lit. c) AO. Dies erfolgt durch die Beschäftigung schwer behinderter Menschen im Sinne von § 132 Abs. 2 SGB IX auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, deren Teilhabe an einer sonstigen Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auf Grund von Art und Schwere der Behinderung oder wegen sonstiger Umstände voraussichtlich trotz Ausschöpfens aller Fördermöglichkeiten und des Einsatzes von Integrationsfachdiensten auf besondere Schwierigkeiten stößt. Ebenso durch die Vermittlung dieser Personen, die Förderung ihres Übergangs in andere Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes und ihre berufliche Integration und Qualifikation.

- (3) Die Gesellschaft kann auch weitere kirchliche, mildtätige und gemeinnützige Zwecke verfolgen. Sie kann zu diesen Zwecken alle Geschäfte eingehen, die ihr dienlich sind. Der Erwerb von Grundbesitz ist zulässig.

- (4) Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an Einrichtungen, die dem Gesellschaftszweck dienen, zu beteiligen oder sie zu errichten. Die Gesellschaft kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.
- (5) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Dies gilt nicht, sofern es sich bei den Gesellschaftern um steuerbegünstigte Körperschaften nach der Abgabenordnung bzw. um juristische Personen des öffentlichen Rechts handelt, die sie unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden haben.
- (7) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Stammkapital und Gesellschafter**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 50.000,00 €  
(in Worten: fünfzigtausend Euro).
- (2) Den Geschäftsanteil Nr. 1 von 50.000,00 € übernimmt der Sozialdienst katholischer Frauen e. V. Langenfeld mit Sitz in Langenfeld. Die Stammeinlage wird zum Nennbetrag in bar geleistet. Sie ist sofort fällig.

## **§ 4 Verfügung über Geschäftsanteile**

- (1) Die Geschäftsanteile dürfen nicht verpfändet oder in sonstiger Weise mit Rechten Dritter belastet werden.
- (2) Die Abtretung oder Übertragung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen ist nur an Körperschaften zulässig, die als steuerbegünstigt im Sinne der Abgabenordnung anerkannt sind oder öffentlich-rechtlichen Status haben. Die Abtretung oder Übertragung ist nur mit vorheriger Zustimmung aller Gesellschafter zulässig.
- (3) Die Mehrheit der Geschäftsanteile kann nur durch juristische Personen als Träger von Diensten und Einrichtungen gehalten werden, die entweder Gliederungen des Deutschen Caritasverbandes oder von diesem anerkannte Fachverbände oder Vereinigungen sind oder die nach ihrer Satzung und Tätigkeit im Verbandsbereich Aufgaben der Caritas erfüllen oder die von der zuständigen kirchlichen Autorität als kirchliche Vereinigung anerkannt sind.

## **§ 5 Organe der Gesellschaft**

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Gesellschafterversammlung,
- b) die Geschäftsführung.

## **§ 6 Gesellschafterversammlung**

- (1) Eine Gesellschafterversammlung hat mindestens einmal jährlich stattzufinden und zwar innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres. Sie wird im Regelfall durch die Geschäftsführung unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich mit mindestens 14-tägiger Frist (Absendetag)

einberufen; falls erforderlich, kann auch jeder Gesellschafter die Einberufung vornehmen.

- (2) Eine Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint und ein Gesellschafter oder ein Mitglied der Geschäftsführung es unter Darlegung der Gründe verlangen.
- (3) Mitglieder der Geschäftsführung nehmen an der Gesellschafterversammlung teil, soweit diese nicht eine Nichtteilnahme beschließt.
- (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn das Stammkapital durch die satzungsgemäßen Vertreter der Gesellschafter vollständig vertreten ist. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung hiernach als nicht beschlussfähig, so ist binnen einer Frist von einer Woche eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung und einer Einberufungsfrist, die auf sieben Tage verkürzt werden kann, einzuberufen. Die Gesellschafterversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig; hierauf ist in der wiederholten Einberufung hinzuweisen.
- (5) Das Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung wird einheitlich durch jeden Gesellschafter ausgeübt.
- (6) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, sofern nicht das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmen.
- (7) Die Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse auch ohne Einhaltung der Form- und Fristvorschriften fassen, wenn alle Gesellschafter anwesend sind und kein Gesellschafter widerspricht.
- (8) In besonderen Fällen kann ein Beschluss auch dadurch gefasst werden, dass schriftlich oder elektronisch im Umlaufverfahren die Gesellschafter einem solchen Verfahren und dem Beschlussvorschlag zustimmen.
- (9) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und zu unterschreiben. Die Niederschrift

ist den Gesellschaftern und der Geschäftsführung zuzusenden, sofern die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt.

- (10) Bei schriftlicher Beschlussfassung ist von einem Mitglied der Geschäftsführung das Ergebnis der schriftlichen Abstimmung den Gesellschaftern sowie der Geschäftsführung mitzuteilen, sofern nichts anderes beschlossen wurde.

## **§ 7 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung**

Die Gesellschafterversammlung ist zuständig für alle ihr durch Gesetz und Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben. Sie hat insbesondere zu beschließen über:

- a) Fragen der caritativen Zielsetzung, Grundsätze und Richtlinien (Leitlinien, Unternehmensphilosophie, Grundordnung und ethische Fragen) für die Tätigkeit der Gesellschaft,
- b) Änderungen des Gesellschaftsvertrages, Beitritt weiterer Gesellschafter, Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals,
- c) Veräußerung und Teilung von Geschäftsanteilen der Gesellschafter,
- d) Berufung und Abberufung sowie Abschluss und Beendigung von Dienstverträgen mit Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführern der Gesellschaft sowie deren Entlastung,
- e) Einstellung, Beförderung und Entlassung von leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO),
- f) Gründung, Erwerb, Veräußerung und Schließung von Unternehmen, Einrichtungen und Beteiligungen durch die Gesellschaft,
- g) Auflösung der Gesellschaft,
- h) Entscheidung über Aufnahme und Aufgabe eines Geschäftszweiges, z. B. von Bereichen und Teilbereichen von Einrichtungen,



- i) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
- j) Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses,
- k) Genehmigung des Wirtschafts- und Investitionsplanes,
- l) Bestellung des Abschlussprüfers sowie Zustimmung zur Bestellung des Abschlussprüfers in verbundenen Unternehmen,
- m) Entscheidungen über sonstige zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte und Maßnahmen (insbesondere Investitionen im Baubereich) in der Gesellschaft sowie in verbundenen Unternehmen, die nach der Geschäftsordnung zustimmungspflichtig sind,
- n) Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

## **§ 8 Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft und ist für die Führung des laufenden Geschäftsbetriebes der Gesellschaft verantwortlich. Sie hat sich am Zweck der Gesellschaft, der Zielsetzung und Aufgabenstellung ihrer Einrichtungen unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften zu orientieren. Die Geschäftsführung hat die Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der Gesellschaft und ihrer Einrichtungen zu besorgen.
- (2) Die Geschäftsführung ist an die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung gebunden.
- (3) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft alleine. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten.

- (4) Jede(r) Geschäftsführer(in) kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung für ein konkretes einzelnes Rechtsgeschäft von den Beschränkungen des § 181 BGB partiell befreit werden. Jede(r) Geschäftsführer(in) kann zudem durch Beschluss der Gesellschafterversammlung von den Beschränkungen des § 181 BGB partiell für Rechtsgeschäfte der Gesellschaft mit anderen als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich anerkannten Institutionen befreit werden.
- (5) Zur Regelung der Tätigkeit der Geschäftsführung kann die Gesellschafterversammlung eine Geschäftsordnung erlassen.

## **§ 9**

### **Auskunfts- und Berichtspflicht der Geschäftsführung**

- (1) Auf Verlangen der Gesellschafterversammlung sind dieser von der Geschäftsführung Bericht zu erstatten, Auskünfte zu erteilen oder Unterlagen vorzulegen.
- (2) Auf Verlangen der Gesellschafterversammlung hat die Geschäftsführung dieser oder deren Beauftragten sämtliche Auskünfte zu erteilen oder Unterlagen vorzulegen und den Zugang zu allen Räumen der Gesellschaft zu ermöglichen.

## **§ 10**

### **Jahresabschluss**

Die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht werden von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Frist aufgestellt. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen.

## **§ 11**

### **Verschwiegenheitspflicht**

Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung und der Geschäftsführung haben über alle Angaben und Tatsachen der Gesellschaft sowie personenbezogene Informationen, die ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren, soweit sie diese nicht im Rahmen pflichtgemäßer Ausübung

ihrer Tätigkeit und in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften offenbaren müssen. Die Schweigepflicht dauert auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft fort.

## **§ 12** **Haftung der Organmitglieder**

- (1) Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung tragen in ihrer Gesamtheit die Verantwortung für ihre Tätigkeit, auch wenn die Wahrnehmung von Aufgaben einzelnen Mitgliedern übertragen wurde.
- (2) Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung haften gegenüber der Gesellschaft und gegenüber den Gesellschaftern nur für vorsätzliches und grobfahrlässiges Handeln. Die Beweislast für Verschulden bzw. für die jeweilige Schuldform tragen die Gesellschaft bzw. die Gesellschafter.
- (3) Soweit eine persönliche Haftung der Mitglieder der Gesellschafterversammlung gegenüber Dritten bestehen sollte, werden sie durch die Gesellschaft von den Ansprüchen Dritter freigestellt.

## **§ 13** **Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

## **§ 14** **Auflösung der Gesellschaft**

- (1) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführung, soweit die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt.

- (2) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Sozialdienst katholischer Frauen e. V. Langenfeld mit Sitz in Langenfeld, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 15**

### **Mitgliedschaft im Deutschen Caritasverband / Kirchenrechtliche Aufsicht**

- (1) Die Gesellschaft

a) übt ihre Tätigkeit ausschließlich im Sinne der Caritas der Katholischen Kirche aus.

b) erteilt dem Diözesan-Caritasverband Köln alle für die Erfüllung seiner Aufgaben als Spitzenverband erforderlichen Auskünfte und stimmt sich in der fachlichen und konzeptionellen Arbeit mit ihm ab.

- (2) Die Gesellschaft unterliegt nach Maßgabe der Bestimmungen des Kirchenrechtes über kirchliche Vereinigungen (cann. 305, 323, 325, 1301 CIC) der Aufsicht des Erzbischofs von Köln.

- (3) Der Wirtschaftsplan, der den Erfolgs-, Investitions- und Stellenplan umfasst, bedarf bezüglich der Gesellschaft und seiner verbundenen Unternehmen der über den Diözesan-Caritasverband einzuholenden Genehmigung des Erzbischofs von Köln.
- (4) Der Erzbischof von Köln und der Diözesan-Caritasverband haben das Recht, Einsicht in die Unterlagen der Gesellschaft und seiner verbundenen Unternehmen zu nehmen, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel nachzuprüfen und weitere Auskünfte zu verlangen.
- (5) Die erstmalige Autorisierung sowie jede Änderung des Gesellschaftsvertrages sowie die Auflösung der Gesellschaft bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit vor Eintragung in das Handelsregister der schriftlichen Zustimmung des Erzbischofs von Köln.
- (6) Der Zustimmung des Erzbischofs von Köln bedarf auch die Gründung (einschließlich Ausgründung) neuer Gesellschaften mit beschränkter Haftung und sonstiger juristischer Personen sowie deren Auflösung, die Fusion, der Zusammenschluss von Vereinigungen sowie die Umwandlung nach Umwandlungsgesetz, die Begründung (einschließlich Erwerb) von Beteiligungen jeder Art durch die Gesellschaft an anderen juristischen Personen sowie die Übertragung und sonstige Verfügung (einschließlich Veräußerung von Geschäftsanteilen und den Beitritt neuer Gesellschaften sowie Belastungen des Geschäftsanteils) über Geschäftsanteile oder Teile derselben. Beteiligungen, die der reinen Vermögensanlage dienen, z. B. Aktienanlagen, sind hiervon nicht erfasst.
- (7) Die Gesellschaft unterliegt der Prüfung durch das Erzbistum Köln nach Maßgabe der Revisionsordnung für das Erzbistum Köln vom 10. Februar 2012 (Amtsblatt für das Erzbistum Köln vom 1. März 2012, Seite 50 ff.) in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (8) Die Gesellschaft ist Mitglied des Caritasverbandes für den Kreis Mettmann e. V. Sie ist damit zugleich Mitglied des Diözesan-Caritasverbandes für das Erzbistum Köln e. V., von dem sie spitzenverbandlich vertreten wird.

- (9) Die Gesellschaft erkennt die Mitgliedschaftsbedingungen nach der Satzung des Diözesan-Caritasverbandes für das Erzbistum Köln e. V. in der jeweils geltenden Fassung an.
- a) Die Gesellschaft ist verpflichtet zur Aufstellung des Jahresabschlusses in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres und zur Veranlassung der Prüfung desselben durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (vereidigten Buchprüfer bzw. Steuerberater). Er übersendet dem Diözesan Caritasverband eine Ausfertigung des Prüfberichts.
- b) Die Gesellschaft informiert das Erzbischöfliche Generalvikariat und den Diözesan-Caritasverband frühzeitig über geplante Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Gesellschafterwechsel bzw. Wechsel bei der Zusammensetzung der Kirchlichen Anteilseigner sowie Veränderungen bei der Zusammensetzung des Aufsichtsgremiums.

## **§ 16**

### **Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Falle sind die Gesellschafter verpflichtet, den Vertrag durch eine dem rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Vertragsbestimmung entsprechende rechtlich wirksame Bestimmung zu ergänzen.
- (2) Sofern eine Bestimmung verschieden ausgelegt werden kann, ist sie so auszulegen, wie sie mit dem Gesetz und dem Inhalt dieses Vertrages am ehesten in Einklang gebracht werden kann.

## **§ 17**

### **Kosten der Gründung**

Die mit der Gründung verbundenen Notar-, Gerichts- und Beratungskosten trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von € 2.000,00.